

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin
(Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. In § 1 werden nach den Wörtern *„und entsprechender laboratoriumsmedizinischer Leistungen des Abschnitts 1.7“* die Wörter *„sowie der Gebührenordnungspositionen (GOPen) 01763, 01767, 01769 und 19328“* eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern *„und entsprechender laboratoriumsmedizinischer Leistungen des Abschnitts 1.7“* die Wörter *„sowie der GOPen 01763, 01767, 01769 und 19328 des“* eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern *„und Abrechnung der jeweils genannten Leistungen des Abschnitts 32.3“* die Wörter *„sowie der GOPen 01763, 01767, 01769 und 19328“* eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern *„und entsprechender laboratoriumsmedizinischer Leistungen des Abschnitts 1.7“* die Wörter *„sowie der GOPen 01763, 01767, 01769 und 19328 des“* eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) *Vertragsärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eine Genehmigung zur Abrechnung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen nach § 3 verfügen, behalten diese Genehmigung.*

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor vom 1. April 2018.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Berlin, den 15.11.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin